

AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 29

Nordhausen, den 27.02.2019

Nr. 3/2019

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 9: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Nordhausen am 26.05.2019		1
Nr. 10: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Rettungsdienstbereichsplan für den Landkreis Nordhausen		4
Nr. 11: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Pflicht zur Abwassereigenkontrolle für Unternehmer im Landkreis Nordhausen		8

Nr. 9

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Nordhausen am 26.05.2019

1. Im Landkreis Nordhausen sind am 26. Mai 2019 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Kreistagsmitglieds sind nur Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§§ 12, 27 Abs. 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG –). Die Wahlberechtigung ergibt sich im Sinne aus §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12 und 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 Abs. 3 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner

Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Nordhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Nordhausen bis

zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Kreiswahlbüros Nordhausen von

Montag	08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, Zimmer K 15** ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Gemeindeverwaltung ist auch die erfüllende Gemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei dem

Wahlleiter des Landkreises Nordhausen, Herr Beckmann
Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, Zimmer K 15 in 99734 Nordhausen

einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen.

- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Nordhausen, den 26.02.2019

Stiegler-Holzapfel
stellvertretende Wahlleiterin des Landkreises Nordhausen

Nr. 10

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Rettungsdienstbereichsplan für den Landkreis Nordhausen

Stand: 29.10.2018, Inkrafttreten: 01.03.2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs.1 i.V.m. § 12 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. Nr. S. 233) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2018 (GVBl. Nr.8 S. 317) und des Beschlusses des Bereichsbeirates für den Rettungsdienstbereich Nordhausen vom 29.10.2018 erlässt der Landkreis Nordhausen als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung unter Mitwirkung des Rettungsdienstbereichsrates folgende Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes:

1. Geltungsbereich, Aufgabenbereich, Aufgabenträger

Der Rettungsdienstbereichsplan bildet die Grundlage für eine flächendeckende, bedarfsgerechte und wirtschaftliche medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordhausen.

Der Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreis Nordhausen führt gem. § 4 Abs. 1 ThürRettG die Notfallrettung und den Krankentransport durch; er wird in Form des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung sowie der Luftrettung erbracht.

Weiterhin kann der Rettungsdienst lebenswichtige Medikamente, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung von Notfallpatienten dienen sollen.

Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordhausen ist gem. § 5 Abs. 1 ThürRettG der Landkreis Nordhausen. Dieser stellt den bodengebundenen Rettungsdienst, mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung, im Rettungsdienstbereich sicher.

2. Einsatz der Rettungsmittel

Grundsätzlich wird die Nächste-Fahrzeug-Strategie angewendet. Sie besteht in dem Einsatz des dem Notfallort zeitlich nächstbefindlichen, geeigneten Rettungsmittels.

Der bodengebundene Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordhausen wird grundsätzlich nach der Zuweisungsstrategie durchgeführt, d.h. dass für die Notfallrettung und den Krankentransport gesonderte Rettungsmittel vorgehalten werden.

Der Krankentransport dient dem Transport von Patienten unter fachgerechter Betreuung und ist im Gegensatz zur Notfallrettung grundsätzlich planbar. In Ausnahmefällen können Rettungstransportwagen (RTW) zu Krankentransportfahrten eingesetzt werden. Hierbei hat die Leitstelle die grundsätzliche Absicherung der Notfallrettung zu berücksichtigen.

Der Notarzteinsatz erfolgt in Form des Rendezvoussystems. Hier fährt der Notarzt mit dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) unabhängig vom Rettungstransportwagen (RTW) zum Einsatzort.

3. Zentrale Leitstelle

Die für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordhausen zuständige Leitstelle ist die Zentrale Leitstelle des Landkreises Nordhausen und Kyffhäuserkreis mit Sitz in der Dr.-Robert-Koch-Str. 40 in 99734 Nordhausen.

Die Zentrale Leitstelle ist ständig erreichbar über:

- Notruf 112
- öffentlicher Telefonanschluss: 03631 / 8938-0
- Fax: 03631 / 8938-17
- Notfallfax: 03631 / 8938-16

Die Leitstelle ist gem. § 14 Abs. 4 ThürRettG rund um die Uhr mit mindestens zwei Einsatzsachbearbeitern/innen besetzt.

Die Aufgaben und Befugnisse der Zentralen Leitstelle im Rettungsdienst, Brandschutz und Katastrophenschutz richten sich nach §14 Abs. 1 bis 3 ThürRettG i.V.m. Ziff. 4.1 des Landesrettungsdienstplanes des Freistaates Thüringen (LRDP) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233).

4. Durchführung des Rettungsdienstes

Die Durchführung des Rettungsdienstes i.S. des § 6 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) wurde dem Rettungsdienst Zweckverband Nordhausen übertragen.

Sitz des Rettungsdienst Zweckverbandes Nordhausen ist das Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen. Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Nordhausen.

5. Standorte der Rettungswachen, Rettungsmittelvorhaltung

Zur Gewährleistung der rettungsdienstlichen Vorhaltung unter dem Aspekt der medizinischen-organisatorischen und wirtschaftlichen Einheit (§ 4 Abs. 2 ThürRettG) unter Beachtung der festgelegten Hilfsfristen gem. Landesrettungsdienstplan (LRDP) sind Rettungswachen und Rettungsmittelstandorte gem. **Anlage 1** im Landkreis Nordhausen verteilt.

6. Ausstattungen der Rettungswachen und Rettungsmittel und deren personelle Besetzung

Die Ausstattung der Rettungswachen, die eingesetzten Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst sowie die personelle Besetzung (vgl. Anlage 1) erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften des Thüringer Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit dem Landesrettungsdienstplan.

7. Versorgungsbereiche der Rettungswachen; Notarzteinsetzungsbereich

Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen werden unter Beachtung der Grundlagen in Ziff. 3 LRDP (Hilfsfristen) festgelegt und sind in der Anlage 1a aufgeführt. Der Notarzteinsetzungsbereich umfasst den Landkreis Nordhausen.

8. Zusammenarbeit mit benachbarten Rettungsdienstbereichen

Es wird mit den benachbarten RD-Bereichen eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit gem. § 11 Abs. 2 ThürRettG praktiziert. Insbesondere kommt der Rettungstransportwagen (RTW) der Rettungswache (RW) Ellrich regelmäßig im Landkreis Göttingen (Altkreis Osterode am Harz), (Nds.) im Bereich Zorge, Walkenried, Wieda und Bad Sachsa, zum Einsatz. Im Gegenzug sichert der RTW der RW Bad Sachsa die Orte Mackenrode, Limlingerode, Klettenberg und Branderode ab. Hier arbeiten die Leitstelle Nordhausen und die zuständige Leitstelle des Landkreises Göttingen eng zusammen und stimmen die Einsätze miteinander ab. Weiterhin wird der RTW der Rettungswache Bernterode (LK Eichsfeld) zu Notfällen in Wülfingerode und Rehungen angefordert.

9. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst / Notärzte

a. Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Gemäß § 13 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes bestellt der Landkreis Nordhausen einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst. Dieser überwacht insbesondere die Organisation und den Ablauf der Notfallrettung und nach § 3 Abs. 3 ThürRettG die Weiterbildung des nichtärztlichen Personals.

b. Notärzte

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen stellt lt. § 7 Abs. 1 ThürRettG die bedarfsgerechte und flächendeckende notärztliche Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst sicher.

10. Größere Notfallereignisse

Größere Notfallereignisse gemäß § 17 Abs. 1 ThürRettG i.V.m. Ziff. 8.1 LRDP sind Ereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle mit mehreren Verletzten oder Erkrankten, bei denen die Tätigkeiten des eingesetzten Personals koordiniert werden müssen.

Bei einem Massenanfall von Verletzten und Erkrankten (MANV) ist der Landkreis Nordhausen nicht in der Lage, die Versorgung von Betroffenen mit den vorgehaltenen Rettungsmitteln der Notfallrettung sicherzustellen. Es sind aus benachbarten Rettungsdienstbereichen weitere Rettungsmittel bzw. weitere Luftrettungsmittel anzufordern, wenn die eigenen Kräfte und Mittel nicht reichen oder nicht zeitgerecht verfügbar sein können.

Bei Großschadensereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten und Erkrankten sind unverzüglich Rettungsmittel aus den benachbarten Rettungsdienstbereichen anzufordern. Geplante bzw. angemeldete Krankentransporte sind zurückzustellen.

Bei einem Großschadensereignis ist in jedem Fall ein Einsatzabschnitt Rettungsdienst zu bilden. Die Leitung des Einsatzabschnittes hat einer der erreichbaren Leitenden Notärzte (LNA). Er berät die Einsatzleitung bei medizinischen und medizinisch-organisatorischen Fragen. Ihm steht der diensthabende Organisatorische Leiter (OrgL) zur Seite. Der OrgL ist für die rettungsdienstlichen und rettungsdienstlich-organisatorischen Maßnahmen zuständig.

Weitere Maßnahmen regelt der „Maßnahmenplan zur Bewältigung von größeren Notfallereignissen im Bereich Rettungsdienst des Landkreises Nordhausen (Anlage 3).

11. Prüfung und Fortschreibung

Die Prüfung und ggf. Fortschreibung dieses Planes muss gem. Ziff. 10.3 LRDP mindestens in einem Abstand von zwei Jahren erfolgen.

12. In-Kraft-Treten

Die Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes tritt einen Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen aber frühestens ab 01.03.2019 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Das Landesverwaltungsamt Thüringen hat den vorliegenden Rettungsdienstbereichsplan nebst Anlagen mit Schreiben vom 06.12.2018 (Az.: 230.2-228-2018/NDH) fachlich gewürdigt und keine Bedenken geäußert.

Nordhausen, den 06.02.2019

gez. Jendricke
Landrat

**Rettungsdienstbereichsplan Landkreis Nordhausen
Anlage 1**

Ausfertigung

Rettungsmittelvorhaltung mit den Planstellen gruppiert nach den Durchführenden

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Nordhausen e.V.

Rettungswache		RM	Vorhaltung		01.03. - 30.06.2019			01.07. - 31.12.2019			01.01. - 31.12.2020			ab 01.01.2021		
					Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS
RW 1	DRK	RTW	24h	Mo-So	8,88	4,44	4,44	9,31	4,65	4,66	9,52	4,76	4,76	9,74	4,87	4,87
RW 1	DRK	KTW	8h	Mo-Fr	2,50	2,50		2,50	2,50		2,50	2,50		2,50	2,50	
RW 5	DRK	RTW 1	24h	Mo-So	8,88	4,44	4,44	9,31	4,65	4,66	9,52	4,76	4,76	9,74	4,87	4,87
RW 5	DRK	RTW 2	12h	Mo-So	4,44	2,22	2,22	4,66	2,33	2,33	4,76	2,38	2,38	4,87	2,44	2,44
RW 5	DRK	KTW	8h	Mo-Fr	2,50	2,50		2,50	2,50		2,50	2,50		2,50	2,50	
RW NEF	DRK Anteil	NEF	24h	Mo-So	1,50		1,50	1,55		1,55	1,59		1,59	1,62		1,62
Summe					28,70	16,10	12,60	29,83	16,63	13,20	30,39	16,90	13,49	30,97	17,18	13,80

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Mittelthüringen (Nordhausen)

Rettungswache		RM	Vorhaltung		01.03. - 30.06.2019			01.07. - 31.12.2019			01.01. - 31.12.2020			ab 01.01.2021		
					Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS
RW 2	JUH	RTW	24h	Mo-So	9,18	4,59	4,59	9,18	4,59	4,59	9,18	4,59	4,59	9,18	4,59	4,59
RW 2	JUH	KTW 1	8h	Mo-Fr	2,51	2,51		2,51	2,51		2,51	2,51		2,51	2,51	
RW 2	JUH	KTW 2	10h	Mo-Fr	2,82	2,82		2,82	2,82		2,82	2,82		2,82	2,82	
		KTW 2	8h	Sa	0,52	0,52		0,52	0,52		0,52	0,52		0,52	0,52	
Summe					15,03	10,44	4,59	15,03	10,44	4,59	15,03	10,44	4,59	15,03	10,44	4,59

Rettungsdienst Ellrich

Rettungswache		RM	Vorhaltung		01.03. - 30.06.2019			01.07. - 31.12.2019			01.01. - 31.12.2020			ab 01.01.2021		
					Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS
RW 3	RDE	RTW	24h	Mo-So	8,88	4,44	4,44	9,31	4,65	4,66	9,52	4,76	4,76	9,74	4,87	4,87
RW 4	RDE	RTW	24h	Mo-So	8,88	4,44	4,44	9,31	4,65	4,66	9,52	4,76	4,76	9,74	4,87	4,87
RW 4	RDE	KTW	8h	Mo-Fr inkl. WFT	2,54	2,54		2,54	2,54		2,54	2,54		2,54	2,54	
Summe					20,30	11,42	8,88	21,16	11,84	9,32	21,58	12,06	9,52	22,02	12,28	9,74

Intensivverlegungsdienst

Rettungswache		RM	Vorhaltung		01.03. - 30.06.2019			01.07. - 31.12.2019			01.01. - 31.12.2020			ab 01.01.2021		
					Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS
RW NEF	IVD Anteil	NEF	24h	Mo-So	3,00		3,00	3,10	0,00	3,10	3,17	0,00	3,17	3,25	0,00	3,25
Summe					3,00		3,00	3,10	0,00	3,10	3,17	0,00	3,17	3,25	0,00	3,25

Summe Rettungsdienstbereich					01.03. - 30.06.2019			01.07. - 31.12.2019			01.01. - 31.12.2020			ab 01.01.2021		
					Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS	Gesamt	RS	RA/NFS
Summe					67,03	37,96	29,07	69,12	38,91	30,21	70,17	39,40	30,77	71,27	39,89	31,38

RW 1	Rettungswache Sundhausen, Kesselweg 23, 99735 Nordhausen (Sundhausen)														
RW 2	Rettungswache Südharz-Klinikum Nordhausen, Dr.-Robert-Koch-Straße 39, 99734 Nordhausen														
RW NEF	Standort des Notarzt-Einsatzfahrzeuges am Südharz-Klinikum Nordhausen, Dr.-Robert-Koch-Str. 40, 99734 Nordhausen														
RW 3	Rettungswache Niedersachswerfen, An der Dittfurth 1, 99762 Harztor (Niedersachswerfen)														
RW 4	Rettungswache Ellrich, Nordhäuser Weg 2, 99755 Ellrich														
RW 5	Rettungswache Bleicherode, Gütersloher Str. 2, 99752 Bleicherode														

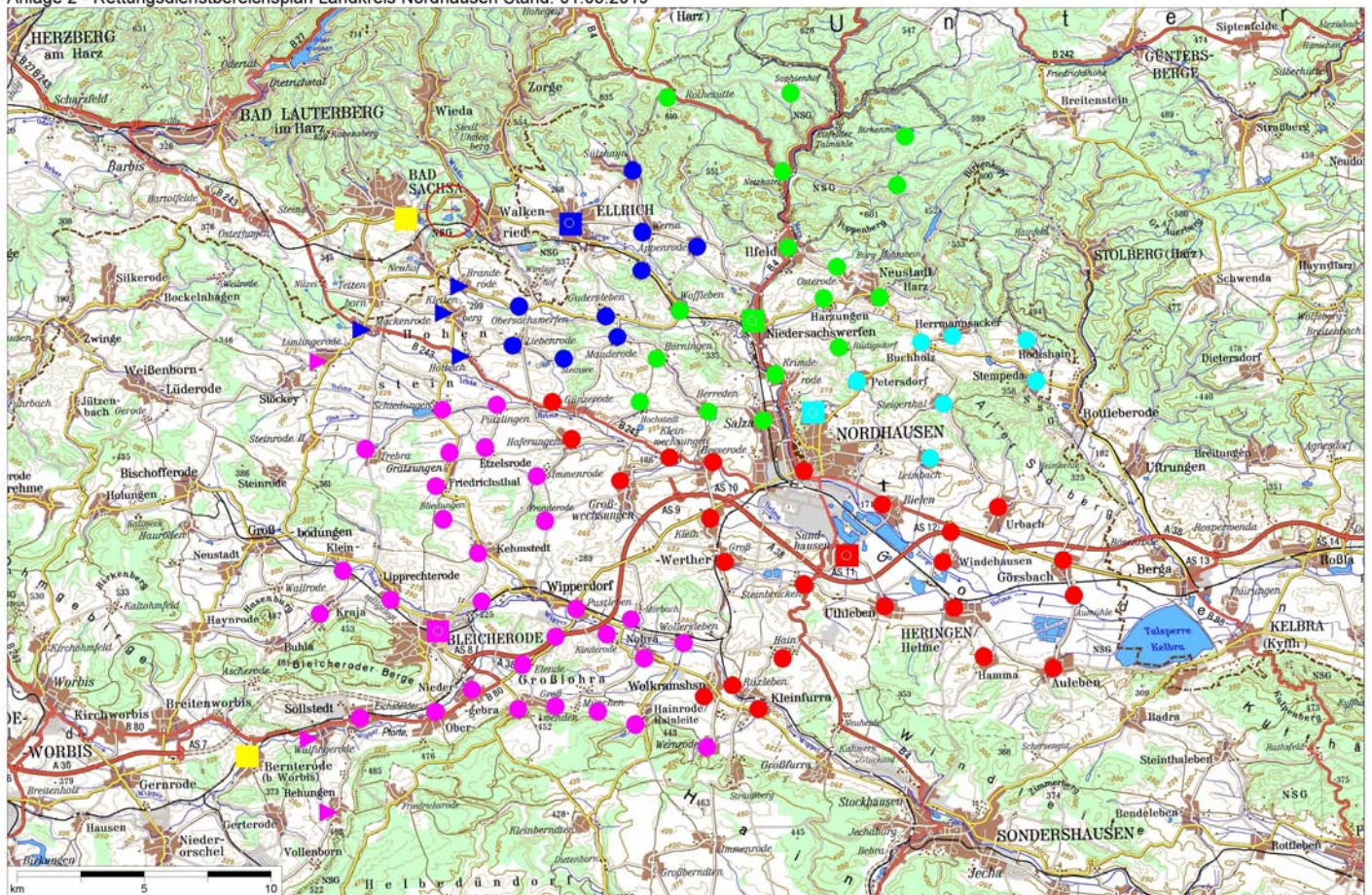
Ausfertigung

Anlage 1a zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Nordhausen - Gültigkeit ab: 01.03.2019

Einteilung der Rettungswachenbereiche nach Wohnorten

RW - Bereich 1 RW Sundhausen	RW - Bereich 2 RW Südharzkrankenhaus	RW - Bereich 3 RW Niedersachsenwerfen	RW - Bereich 4 RW Ellrich	RW - Bereich 5 RW Bleicherode
Auleben	Buchholz	Birkenmoor	Appenrode	Amst Lohra
Aumühle	Herrmannsacker	Braunsteinhaus	Cleysingen	BAB 38 (Teil)
BAB 38 (Teil)	Himmelgarten	Christianenhaus	Ellrich	Bleicherode
Bielen	Leimbach	Harzungen	Gudersleben	Bleicherode - Ost
Görsbach	Nordhausen (Teil)	Herreden	Liebenrode	Bliedungen
Großwechungen	Petersdorf	Hochstedt	Mauderode	Elende
Großwerther	Rodishain	Hörningen	Obersachswerfen	Etzelsrode
Günzerode	Steigerthal	Hufhaus	Steinsee	Friedrichslohra
Haferungen	Stempeda	Ilfeld	Sülzhayn	Friedrichsthal
Hain		Krimderode	Werna	Fronterode
Hamma		Neustadt		Gratzungen
Heringen		Niedersachswerfen		Großwenden
Hesserode		Nordhausen (Teil)	Versorgung d. ben. RDB Landkreis OHA	Hainrode
Kleinfurra		Osterode	Branderode	Helenenhof
Kleinwechungen		Rotheslütje	Holbach	Immenrode
Kleinwerther		Rüdigsdorf	Klettenberg	Kehmstedt
Nordhausen (Teil)		Sophienhof	Limlingerode	Kinderode
Rüxleben		Woffleben	Mackenrode	Kleinbodungen
Steinbrücken				Kleinwenden
Sundhausen			Versorgung d. ben. RDB Landkreis EIC	Kraja
Urbach			BAB 38 (Teil)	Lipprechterode
Uthleben			Rehungen	Mörbach
Windehausen			Wülfingerode	Münchenlohra
Wolkramshausen				Niedergebra
				Nohra
				Obergebra
				Pützingen
				Schiedungen
				Sollstedt
				Trebra
				Wernrode
				Wipperdorf
				Wollerleben

Anlage 2 - Rettungsdienstbereichsplan Landkreis Nordhausen Stand: 01.03.2019



Nr. 11

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Pflicht zur Abwassereigenkontrolle für Unternehmer im Landkreis Nordhausen

Gemäß § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 sind die Unternehmer von Abwasseranlagen verpflichtet, diese in eigener Verantwortung und Zuständigkeit daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten sowie die individuell festgelegten wasserrechtlichen Anforderungen fortwährend eingehalten werden.

Diese sogenannte Selbstüberwachung wird durch die Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 weiter konkretisiert. Hiernach besteht die rechtliche Verpflichtung zur konsequenten Überwachung der eigenen Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur alljährlichen Vorlage der entsprechenden innerbetrieblichen Dokumentation in Form eines Eigenkontrollberichtes bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (UWB). Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Zweckverbände und Gemeinden) als auch an die Betreiber privater, gewerblicher und industrieller Abwasseranlagen.

Vor diesem Hintergrund fordert die UWB des Landkreis Nordhausen hiermit alle lokalen Unternehmen die gewerbliches bzw. industrielles Abwasser produzieren auf, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht für das Betriebsjahr 2018 umfassend und fristgerecht nachzukommen und die erforderlichen Eigenkontrollberichte bis **spätestens 31.03.2019** (vorzugsweise in digitaler Form) einzureichen. Sollte nach Ablauf der genannten Frist keine oder nur eine unzureichende Berichterstattung geleistet worden sein, stellt dies gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 des Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18. August 2009 dar.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf seiner Homepage unter

<http://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/wasser/abwasser/eigenkontrolle/>

zum Download bereitgestellt.

Die Musterformulare können auch beim

**Landratsamt Nordhausen
Untere Wasserbehörde
Postfach 10 06 64
99726 Nordhausen**

in digitaler Form per E-Mail an wasser@lrandh.thueringen.de angefordert werden.

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 13.03.2019 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).